

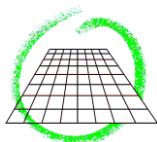


MOSBACH

Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Bebauungsplan „Am Güterbahnhof, Nr. 1.71“

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Vorhabenswirkungen.....	4
4 Europäische Vogelarten	6
5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
5.1 Fledermäuse.....	10
5.2 Reptilien	11

Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Am Güterbahnhof, Nr. 1.71“,
Mosbach 2014

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Mosbach stellt den Bebauungsplan „Am Güterbahnhof, Nr. 1.71“ auf.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam. Die Stadt muss ermitteln, ob und in welcher Weise in Folge ihrer Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Planung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen werden kann.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungsstand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen.

Einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29 Juli 2009.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Der Geltungsbereich umfasst das Gelände des Güterbahnhofs in Mosbach.

Im Nordwesten wird er durch Bahngleise und das Gelände der Firma Gmeinder, im Südosten durch die Bahnlinie zwischen Mosbach und Neckarelz begrenzt. Im Süden reicht der Geltungsbereich bis zur Böschung der Alten Neckarelzer Straße und bis zur Anton-Gmeinder-Straße, im Nordosten bis zum Ausbauende der Straße Am Güterbahnhof.

Im nordöstlichen Gebietsteil (1) stehen die alten Lagergebäude des Güterbahnhofs bzw. der ZG. Fassaden- und Dachverkleidungen bieten vielfältige Strukturen für Nischen- und Gebäudebrüter. Einflugmöglichkeiten bestehen z.B. durch zerbrochene Fensterscheiben.

Die Gebäude werden durch die Raiffeisen Zentralgenossenschaft noch intensiv genutzt. Im nordöstlichen Hauptgebäude befinden sich Büros, in den großen Lagerhallen und -schuppen werden Getreide und Dünger gelagert. Südwestlich der Lagerhallen schließen eine asphaltierte Lagerfläche und ein weiterer kleiner Schuppen an. Auf der südöstlichen Seite werden die Gebäude und die Lagerfläche von einem schmalen Streifen mit Saum- und annueller Ruderalvegetation begleitet.

Die südwestlich anschließenden Betriebsflächen (2) sind asphaltiert. Hier steht im Zentrum des Geltungsbereichs ein großer Verladekran. Ein breiter Schotterweg verbindet die Fläche mit einer weiteren großen Schotterfläche (3) im Südwesten.

An der nordwestlichen Grenze zum Gelände der Firma Gmeinder verläuft ein schmaler Streifen mit grasreicher Ruderalvegetation (4). In dem Streifen stehen ein Kirschbaum, ein abgestorbener, mit Waldreben überwachsener Obstbaum und ein alter Apfelbaum mit mehreren kleinen Fäulnishöhlen in ca. 1 m Höhe.

Südwestlich schließen Schotter- und Gleisflächen mit annueller Ruderalvegetation an (5). Am Rand lagern Eisenbahnschienen und -schwelle.

Eine ausgedehnte Ruderalfläche (6) liegt nordwestlich der Schotterfläche. Der Bewuchs (Brombeergestrüpp, einzelne Bäume und Sträucher) wurde im Frühjahr 2014 weitgehend abgeräumt. Nur im nordöstlichen Teil stehen noch einzelne Gehölze. Ganz im Osten steht ein alter Birnbaum mit 1 m Stammdurchmesser. Er ist größtenteils durch Waldreben und jüngeren Bergahorn eingewachsen. Im unteren Stammbereich befinden sich mehrere unbewohnte Fäulnishöhlen und eine kleinere Spechthöhle. Die übrigen Gehölze (1 Salweide, 2 Bergahorn mit Unterwuchs aus Sträuchern) sind jüngeren bis mittleren Alters. Südlich der Bäume lagern weitere Eisenbahnschienen. Ganz im Südwesten verläuft am Rand der Bahngleise eine schmale Böschung mit grasreicher Ruderalvegetation (7).

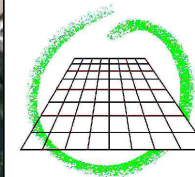
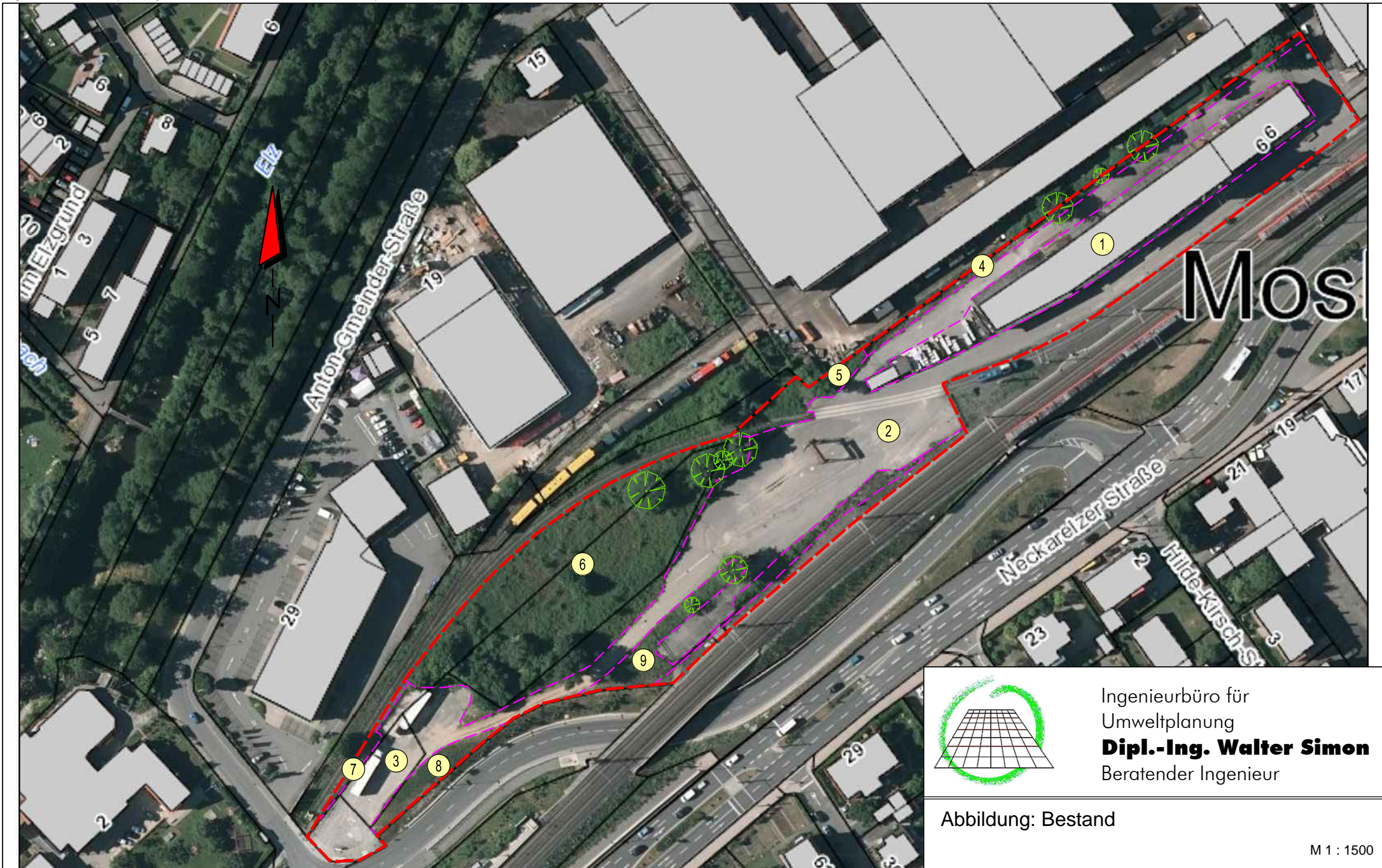
Auch der Randbereich zur Böschung der Alten Neckarelzer Straße ist mit grasreicher Ruderalvegetation und teilweise Trittrassen bewachsen (8).

Rund um einen alten Bahnsteig mit Böschungen und Gleisrandbereichen wachsen Ruderalvegetation und sporadisch Gestrüpp- und Gebüschaufwuchs (9). Nördlich des Bahnsteigs stehen zwei Walnussbäume.

3 Vorhabenswirkungen

Das Gebiet soll als Gewerbefläche neu bebaut werden. Eine Erschließungsstraße ist bereits in Planung. Dementsprechend wird der Bebauungsplan die Flächen vor allem als Gewerbegebiet und als Verkehrsfläche festsetzen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass rund 80% der Fläche überbaut oder versiegelt werden und in diesen Flächen die heute vorhandenen Lebensraumstrukturen vollständig verloren gehen. Es werden nur sehr kleine Grünflächen verbleiben, die wahrscheinlich neu bepflanzt und intensiver als heute gepflegt werden. Auch hier ist mit einem weitgehenden Verlust der Lebensraumstrukturen zu rechnen.



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Abbildung: Bestand

4 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet wurde Mitte April bis Anfang Juni 2014 viermal begangen.¹ Dabei wurden 24 Vogelarten festgestellt. Von diesen wurden 19 Arten als Brutvögel und 5 Arten als Nahrungsgäste bewertet.

Für die Vögel ist das Gebiet einerseits durch den alten, nischenreichen Gebäudebestand und andererseits durch die randlichen, teilweise ausgedehnten Ruderalflächen und den Baum- und Gehölzbestand von Bedeutung.

An den Gebäuden wurden Bruten von Hausrotschwänzen, Amseln und eine kleine Kolonie Haussperlinge mit 2-3 Brutpaaren festgestellt. Auch Blau- und Kohlmeisen oder Bachstelzen können hier brüten.

Auf dem Lagergebäude wurde bei den Begehungen ein Turmfalkenpaar bei der Balzfütterung beobachtet. Auch wenn ein konkreter Brutplatz nicht aufzufinden war, ist es möglich, dass die Turmfalken an dem Gebäude brüten. Allerdings flog das Paar auch ein Krähennest auf der südlichen Seite der B 27 an.

In den randlichen Baumbeständen sind Brutplätze von Freibrütern wie Buchfink, Distelfink und Ringeltaube zu vermuten. In den kleinen Höhlen der Obstbäume sind Bruten von Blau- oder Kohlmeisen wahrscheinlich. Auch der im Gebiet beobachtete Gartenbaumläufer würde hier einen Brutplatz finden.

In den Gebüsch und dem Gestrüpp der Ruderalflächen können Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke und weitere Freibrüter brüten.

Auch die Bodenbrüter Zilpzalp und Stockente finden in den Ruderalflächen geeignete Brutplätze.

In der folgenden Tabelle ist das Brutverhalten der Brutvögel zusammengestellt.

Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, <u>Girlitz</u> , Grünfink, <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Zaunkönig
Höhlenbrüter	Blaumeise, Gartenbaumläufer, <u>Haussperling</u> , Kohlmeise
Halbhöhlenbrüter	Bachstelze
Nischenbrüter	Bachstelze, <u>Haussperling</u> , Hausrotschwanz, Zaunkönig
Gebäudebrüter	<u>Turmfalke</u>
Bodenbrüter	Stockente, Zilpzalp

Die Rote Liste² bewertet 15 der Brutvogelarten mit c4. Das heißt, es gibt bei ihnen keine deutlichen Bestandsab- oder -zunahmen und sie sind auch nicht sehr selten.

Vier Arten, in der Tabelle oben unterstrichen, stehen auf der Vorwarnliste und werden deshalb mit b3 bewertet. Bei den an sich nicht seltenen Arten sind starke Bestandsabnahmen oder starke Arealverluste zu beobachten.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die als Nahrungsgäste eingeordneten Vogelarten (Buntspecht, Elster, Graureiher, Mauersegler, Wacholderdrossel) kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz eintreten.

¹ Begehung durch Herrn Peter Baust, Mosbach, vgl. Zusammenstellung im Anhang

² LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Da sie das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen oder überfliegen und dafür in der Umgebung ausreichend andere geeignete Flächen vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungsbereichs und dessen näherer Umgebung liegen.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Vögel, die im Gebiet oder in dessen näherem Umfeld brüten.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

Bis zu 19 verschiedene Vogelarten können in dem Gebiet brüten.

Am Gebäudebestand brüten Hausrotschwänze, Haussperlinge, Amseln und wahrscheinlich auch Blau- und Kohlmeisen. Auch Bachstelzen könnten hier brüten.

Turmfalken nutzen das hohe Lagergebäude zumindest als Anflugplatz. Eine Nutzung als Brutplatz lässt sich nicht ausschließen.

In den randlichen Baumbeständen sind Brutplätze von Freibrütern wie Buchfink, Distelfink oder Ringeltaube und Höhlenbrütern wie Blau- und Kohlmeise zu vermuten.

In den Gebüsch und dem Gestrüpp der Ruderalflächen können Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke und weitere Freibrüter brüten. Auch die Bodenbrüter Stockente und Zilpzal brüten dort möglicherweise.

Prognose

Bei einer Rodung der Gehölze, der Freimachung des Baufelds und beim Abriss der Gebäude während der Brutzeit ist zu befürchten, dass Vögel zu Schaden kommen. Nester mit Eiern können zerstört, Jungvögel und u. U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

Vermeidung

Im Vorfeld von Baumaßnahmen dürfen Gehölze nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar gerodet werden. In diesem Zeitraum ist auch das Baufeld von sonstiger Vegetation frei zu machen.

Die vorhandenen Gebäude sollten ebenfalls in diesem Zeitraum abgerissen werden. Außerhalb dieses Zeitfensters ist ein Abriss von Gebäuden nur möglich, wenn im Vorfeld überprüft und sichergestellt wurde, dass keine Vögel an oder in den betroffenen Gebäuden nisten.

Dies wird mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Bis zu 19 verschiedene Vogelarten können in dem Gebiet brüten.

Die meisten dieser Arten sind sowohl im Siedlungsbereich und Offenland als auch in Wäldern oder Waldrandlagen verbreitet.

Klappergrasmücke, Elster und Rabenkrähe sind im Siedlungsrandbereichen und in ausreichend strukturierten Offenlandflächen zu finden. Auch Turmfalken nutzen sowohl die offene Landschaft als auch Siedlungsbereiche mit entsprechenden Nistmöglichkeiten als Lebensraum. Hausrotschwanz und Haussperling leben im Siedlungsraum. Für Stockenten ist die Nähe zu Gewässern, hier die Elz, entscheidend.

Als Raum, der die lokalen Populationen der Arten beherbergt, wird der Naturraum 4. Ordnung, das Bauland, definiert.

Für die in der Roten Liste mit c4 bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist. Für die mit b3 bewerteten Arten wird der Erhaltungszustand wegen der Aufnahme in die Vorwarnliste mit ungünstig/ unzureichend bewertet.

Prognose

Durch die beim Verbotstatbestand Tötung und Verletzung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass während Baumaßnahmen keine Vögel im Baufeld brüten und gestört werden können.

Es ist jedoch möglich, dass Vögel, die im unmittelbaren Umfeld brüten, durch die Bauarbeiten gestört werden.

Dies beschränkt sich aber auf wenige Individuen und auch nur auf einen kurzen Zeitraum. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind dadurch nicht zu erwarten.

Bei der Neubebauung des Gebiets gehen Ruderal- und Schotterflächen und kleinflächige Gehölzbestände, die von Vögeln zur Nahrungssuche aufgesucht werden können, verloren.

Der Verlust betrifft jedoch nur eine relativ kleine, eng umgrenzte Fläche. In den umgebenden Gärten und Grünflächen finden die Vögel weiterhin ausreichende Möglichkeiten zur Nahrungssuche. Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen können auch diesbezüglich ausgeschlossen werden.

Vermeidung

s.o.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Bis zu 19 verschiedene Vogelarten können Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Gebiets haben.

Am Gebäudebestand brüten Hausrotschwänze, Haussperlinge, Amseln und wahrscheinlich auch Blau- und Kohlmeisen. Auch Bachstelzen könnten hier brüten.

Turmfalken nutzen das hohe Lagergebäude zumindest als Anflugplatz. Eine Nutzung als Brutplatz lässt sich nicht ausschließen.

In den randlichen Baumbeständen sind Brutplätze von Freibrütern wie Buchfink, Distelfink oder Ringeltaube und Höhlenbrütern wie Blau- und Kohlmeise zu vermuten.

In den Gebüsch und dem Gestrüpp der Ruderalflächen können Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke und weitere Freibrüter brüten. Auch die Bodenbrüter Stockente und Zilpzalp brüten dort möglicherweise.

Prognose

Die vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen durch die Überbauung und Versiegelung auf fast der ganzen Fläche verloren. Dies gilt auch für die kleinen Grünflächen, die wahrscheinlich neu bepflanzt und intensiver gepflegt werden.

Die betroffenen Freibrüter finden in den Gärten und Grünflächen in der Umgebung weiterhin ein ausreichendes Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dies kann auch für die Bodenbrüter angenommen werden.

Die an den Bahnhofsgebäuden und Lagerschuppen brütenden Nischenbrüter finden ausreichend alternative Brutmöglichkeiten im Gebäudebestand der umgebenden Siedlungsflächen. Durch die Neubebauung der Fläche können für sie außerdem geeignete Strukturen wieder neu entstehen.

Für die Turmfalken, die stets mehrere Anflugplätze haben, ist der Verlust des einzelnen Anflugplatzes ohne größere Bedeutung. Selbst wenn das alte Lagergebäude als Brutplatz genutzt worden sein sollte und mit seinem Abriss eine Fortpflanzungsstätte entfiel, kann davon ausgegangen werden, dass das Brutpaar innerhalb seines Reviers wieder einen neuen Brutplatz findet, da Turmfalken bei der Nistplatzwahl sehr variabel sind.

Für die Höhlenbrüter gehen sowohl Bäume mit Bruthöhlen als auch Brutmöglichkeiten an den Gebäuden verloren. Auch wenn die hier brütenden Arten teilweise sehr variabel bei der Nistplatzwahl sind, sind sie auf Strukturen angewiesen, die auch im Raum der lokalen Populationen nur in beschränktem Maße zur Verfügung stehen.

Durch die unten genannten Maßnahmen wird dafür gesorgt, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Zeitgleich mit dem Gebäudeabriss und der Gehölzrodung im Geltungsbereich werden in den Gehölzen entlang der nahegelegenen Elz insgesamt fünf Nistkästen mit Fluglochweite 32 mm aufgehängt.

Die Aufhängung, Erhaltung und Pflege der Nistkästen wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Landratsamt für einen Zeitraum von 10 Jahren gesichert.

An den Gebäuden in der neuen Gewerbefläche sollen mindestens vier weitere Nistkästen aufgehängt oder entsprechende Einbauelemente in die Fassaden integriert werden.

Dies wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet liegt mitten im Siedlungsbereich von Mosbach. Verbreitete Lebensraumstrukturen sind Brachflächen und randliche Säume mit unterschiedlich dichtem Bewuchs durch Ruderalvegetation, Gestrüpp und Gehölze. Am Rand stehen einige ältere Obstbäume mit kleineren Höhlen. Im Nordosten der Flächen stehen alte Lagergebäude.

Für die meisten Arten des Anhang IV lassen sich Verbotstatbestände ausschließen, weil sie im Gebiet nicht vorkommen.

Wegen der Lage mitten im Siedlungsbereich sind hier keine streng geschützten Amphibien zu erwarten. Auch die Libellen-, Käfer- und Schmetterlingsarten, Weichtiere und Farn- und Blütenpflanzen und die meisten Säugetier-Arten des Anhang IV finden hier keine geeigneten Lebensräume.

Das Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien ist aber möglich. Beide Artengruppen werden daher näher betrachtet bzw. untersucht.

5.1 Fledermäuse

Fledermäuse, die im Siedlungsbereich von Mosbach oder entlang der Elz jagen, nutzen sicher auch die Flächen des Geltungsbereichs als Teil ihres Jagdgebiets.

Die Gebäude des Güterbahnhofs werden bis unters Dach intensiv als Lagerhallen genutzt. Von Wochenstuben oder Winterquartieren von Fledermäusen wird deshalb hier nicht ausgegangen. Sicher können jedoch Strukturen an der Fassade und unter den Vordächern als temporäre Hangplätze genutzt werden.

Die kleinen Höhlen in den Obstbäumen eignen sich allenfalls als temporäre Hangplätze für Eintiere.

Prüfung der Verbotstatbestände

Der **Verbotstatbestand Nr. 1** (Tötung, Verletzung) kann vermieden werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Höhlen und Spalten in den Bäumen und Strukturen an den Gebäuden von Eintieren gelegentlich als Sommer-, Zwischen- oder Paarungsquartier genutzt werden.

Da die Gehölzrodung und der Abriss der Gebäude im Winter stattfinden (vgl. Vermeidungsmaßnahme Vögel) können durch diese keine Fledermäuse zu Schaden kommen. In dieser Zeit sind die Fledermäuse in ihren Winterquartieren, die außerhalb des Geltungsbereichs liegen.

Auch **Verbotstatbestand Nr. 2** (Störungsverbot) lässt sich ausschließen.

Wegen der zeitlichen Beschränkung von Gehölzrodung und Gebäudeabriss (s.o.) ist ausgeschlossen, dass Fledermäuse in ihren Quartieren gestört werden.

Die Neubebauung der Fläche betrifft nur einen kleinen Teil der Jagdgebiete der Fledermäuse. Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist durch den Verlust der Flächen nicht zu erwarten.

Der **Verbotstatbestand Nr. 3** (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) tritt nicht ein.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind im Gebiet nur insoweit zu erwarten, als dass Baumhöhlen oder Strukturen an Gebäuden von Eintieren als zeitweilige Hangplätze genutzt werden können. Im räumlichen Zusammenhang wirkt sich der Verlust dieser potenziellen Quartiersstrukturen kaum aus. Die Fledermäuse finden im Siedlungs- und Siedlungsrandbereich von Mosbach weiterhin ein ausreichendes Angebot an entsprechenden Quartieren. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird weiterhin erfüllt.

5.2 Reptilien

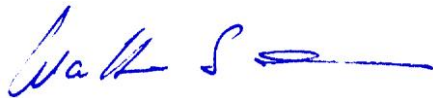
In den Brachflächen und randlichen Ruderalsäumen waren Vorkommen von Zauneidechsen zu erwarten. Entlang der nördlich und südlich verlaufenden Bahngleise sind steinige, trocken-warme Lebensraumstrukturen verbreitet, deshalb ließen sich auch Mauereidechsen nicht ausschließen.

Die Fläche wurde deshalb im Jahr 2014 viermal begangen und nach Reptilien abgesucht.¹ Dabei wurden insgesamt dreimal alle Randbereiche mit potenziellen Habitatstrukturen vollständig abgesucht. Auch die große, gerodete Brachfläche im Westen wurde dabei gequert und abgesucht.

Bei keiner der Begehungen konnten Reptilien festgestellt werden. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass sie hier nicht vorkommen.

Verbotstatbestände werden nicht eintreten.

Mosbach, den 11.08.2015



Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Am Güterbahnhof, Nr. 1.71“,
Mosbach 2014

¹ 23.5. von 9.30 bis 10.00, 12°C, sonnig, leicht bewölkt; 24.4 von 9.00 bis 9.30, 12°C, sonnig, blauer Himmel;
6.5. von 9.30 bis 10.30, 15°C, sonnig; 14.5. von 9.30 bis 10.15, 12°C, sonnig, leicht bewölkt

Lfd. Nummer	1. Festgestellte Vogelarten mit Wissenschaftlichen Namen und Schutzstatus										2. Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					3. Festgestellte Arten nach Beobachtungsterminen			
	Vogelart	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Besondere Schutzwürdigkeit						Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Status im Untersuchungsgebiet					Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen			
				Rote Liste Baden-Württemberg	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.			Brutvogel			Nahrungsgast		1	2	3	4
								Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Zur Brutzeit	Zur Zugzeit	21. Apr.	12. Mai.	26. Mai.	7. Jun.
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste Baden-Württemberg	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	Besonders geschützt	Streng geschützt	Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten	Zur Brutzeit	Zur Zugzeit	6:45 bis 7:30 Uhr, 7 Grad, sonnig	7:00 bis 7:45 Uhr, 8 Grad, bedeckt	6:30 bis 7:15 Uhr, 14 Grad, bedeckt	6:00 bis 7:00 Uhr, 12 Grad, sonnig	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	-	c4	-	-	-	X	-	B			X					
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	-	c4	-	-	-	X	-	B	X							
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	-	c4	-	-	-	X	-	B		X						
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	c4	-	-	-	X	-	B		X						
5	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Bs	-	c4	-	-	-	X	-	N			X					
6	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	-	c4	-	-	-	X	-	B		X						
7	Elster	<i>Pica pica</i>	E	-	c4	-	-	-	X	-	N			X					
8	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	-	c4	-	-	-	X	-	B	X							
9	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	V	b3	-	-	-	X	-	B		X						
10	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	-	c4	-	-	-	X	-	N			X					
11	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	-	c4	-	-	-	X	-	B		X						
12	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	-	c4	-	-	-	X	-	B			X					
13	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	b3	V	-	3	X	-	B			X					
14	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	b3	-	-	-	X	-	B	X							
15	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	-	c4	-	-	-	X	-	B			X					
16	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	b3	-	-	-	X	-	N			X					
17	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	-	c4	-	-	-	X	-	B		X						
18	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	-	c4	-	-	-	X	-	B	X							
19	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	-	c4	-	-	-	X	-	B		X						
20	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	-	c4	-	-	-	X	-	B	X							
21	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	b3	-	-	3	X	X	B		X						
22	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	V	b3	-	-	-	X	-	N			X					
23	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	-	c4	-	-	-	X	-	B	X							
24	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	-	c4	-	-	-	X	-	B		X						
	Anzahl Arten			6	-	1	0	2	24	1	19 B, 5 N	6	9	4	5	0			

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.
 V = Arten der Vorwarnliste, 3 = Gefährdet.
 a = sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) oder sehr starker Arealverlust, 3 = nicht selten (> 1.000 BP).
 b = starke Bestandsabnahme (> 20 %) oder starker Arealverlust, 3 = nicht selten (> 1.000 BP).
 c = keine deutliche Bestandsabnahme oder Bestandszunahme, 4 = nicht sehr selten.